

# anwaltskanzlei brand

## allgemeine mandatsbedingungen

1. Das dem Rechtsanwalt erteilte Mandat erstreckt sich **ausschließlich** auf die **juristische Bearbeitung** des dem Rechtsanwalt geschilderten konkreten Sachverhaltes auf der Grundlage deutschen Rechts. Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Auftraggebers werden vom Rechtsanwalt nicht geprüft. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, über das Mandat hinausgehende Prüfungen vorzunehmen und weitergehende Zusammenhänge zu beachten oder diese aufzuklären.
2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, auf die zu erwartenden Gebühren **Kostenvorschüsse** zu verlangen (§ 9 RVG). Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, eine Tätigkeit zu entfalten, bevor ein angeforderter Kostenvorschuss gezahlt ist. Mit Verzögerungen einhergehende Rechtsnachteile gehen zu Lasten des Mandanten.
3. **Persönliche Daten**, die dem Rechtsanwalt im Zuge der Bearbeitung des Mandates mitgeteilt werden, werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Fristen über die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen elektronisch gespeichert
4. **Telefonische Auskünfte** sind nicht verbindlich! Sie erlangen Verbindlichkeit mit schriftlicher Bestätigung, die auf Wunsch gerne erteilt wird. Die **schriftliche Auskunft** auch gegenüber Verbrauchern ist keine Erstberatung im Sinne des Gebührenrechts.
5. Die **Haftung** des beauftragen Rechtsanwalts wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1 Mio. € für ein Schadensereignis beschränkt. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt. Im Einzelfall kann auf Wunsch des Mandanten eine gesonderte Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die damit einhergehenden Kosten, namentlich die Versicherungsprämien sind vom Mandanten gesondert zu tragen.
6. **Das Mandat wird unbedingt erteilt**, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird,. Der Rechtsanwalt ist weder verpflichtet, zu prüfen, ob und inwieweit eine eventuell bestehende Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist, es sei denn, dass ein entsprechender und gem. Ziffer 7 gesondert zu vergütender Auftrag erteilt worden ist, noch wird ein Mandat zur Abwehr eines Anspruchs unter der Bedingung angenommen, dass Prozesskostenhilfe erteilt wird.
7. Eine auf Wunsch des Mandanten geführte **Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherern** wird gemäß den nachstehenden Bedingungen abgerechnet:  
  
Die Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherern ist eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit, die nach RVG gesondert zu vergüten ist. Als Vergütung erhält der Rechtsanwalt im Regelfall eine 0,8 Geschäftsgebühr nach Ziff. 2400 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (VV-RVG) Kommt im Einzelfall ein Vergleich zustande, entsteht zusätzlich eine 1,5 Einigungsgebühr nach Ziff. 1000 VV-RVG. Gegenstandswert für die Gebühren sind die Gesamtkosten, von denen der Auftraggeber befreit werden will (Gerichtskosten, eigene und gegnerische Kosten). **Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Gebühren durch die Rechtsschutzversicherung nicht abgedeckt sind, also in jedem Fall von ihm getragen werden müssen.** Unabhängig von der Erteilung einer Deckungszusage erteilt, ist der Rechtsanwalt berechtigt, die Gebühren unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen.
8. Der Auftraggeber hat dem Rechtsanwalt die Kosten von **Recherchen (auch kostenpflichtige online-Recherchen)**, zu erstatten.
9. **Gebühren und Auslagen** sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge zunächst zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verwendet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit.
10. Der Rechtsanwalt ist zur **Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen** nur dann verpflichtet, wenn er einen ausdrücklich darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.
11. Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von **mehreren Auftraggebern** vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Sofern dies vom Rechtsanwalt gefordert wird, werden mehrere Auftraggeber einen bestimmten Ansprechpartner benennen, dessen Auskünfte und Weisungen für den Rechtsanwalt verbindlich sind. Erfolgt eine Benennung nicht oder werden widersprüchliche Weisungen mehrerer Auftraggeber erteilt, so kann das Mandat niedergelegt werden.
12. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur **Aufbewahrung und Herausgabe von Akten** erlischt 36 Monate nach Beendigung des Auftrags.

Ort, Datum

---